



Verband Schweizerischer Vermögensverwalter | VSV
Association Suisse des Gérants de Fortune | ASG
Associazione Svizzera di Gestori di Patrimoni | ASG
Swiss Association of Asset Managers | SAAM

Einschreiben

Eidgenössisches Departement für
Auswärtige Angelegenheiten EDA
Direktion für Völkerrecht
Bundeshaus Nord, 3003 Bern

Zürich, 12. September 2013

Vorab per Email: taskforceassetrecovery@eda.admin.ch

Bundesgesetz über die Sperrung und die Rückerstattung unrechtmässig erworbener Vermögenswerte politisch exponierter Personen (SRVG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen Bezug auf Ihre Einladung vom 22. Mai 2013 zur Anhörung zum Vorentwurf des Bundesgesetzes über die Sperrung und die Rückerstattung unrechtmässig erworbener Vermögenswerte politisch exponierter Personen (SRVG). Wir möchten uns für diese Gelegenheit bedanken.

Zum vorgelegten Gesetzesentwurf nimmt der VSV als führender nationaler Branchenverband der unabhängigen Vermögensverwalter wie folgt Stellung:

I. Grundsätzliche Bemerkungen

Der VSV unterstützt die Schaffung eines Gesamterlasses, welcher die bisherigen Bestimmungen und die langjährige Praxis im Umgang mit Potentatengeldern regelt. Da bis anhin eine Rechtsgrundlage für die vorsorgliche Vermögenssperre zu Sicherungszwecken fehlte, erfolgte diese bisher direkt gestützt auf Art. 184 Abs. 3 BV. Dabei handelt es sich aber um Notrecht, welches nur in Notfällen angewendet werden sollte und nicht mehrmals pro Jahr, wie dies z.B. im Jahr 2011 im Zuge des „arabischen Frühlings“ der Fall war. Mit der rechtlichen Verankerung dieser Massnahmen in einem neuen Bundesgesetz kann mehr Transparenz geschaffen werden, wodurch die Rechtssicherheit erhöht wird. Insbesondere kann die heute sehr weit gefasste Strafverfolgungspraxis der Bundesanwaltschaft sowie die Rechtsprechung von Bundesstrafgericht und Bundesgericht, welche eher aleatorisch ausländische

Bahnhofstrasse 35
CH-8001 Zürich
Tel. 044 228 70 10
Fax 044 228 70 11
info@vsv-asg.ch
www.vsv-asg.ch

Chantepoulet 12
CH-1201 Genève
Tél. 022 347 62 40
Fax 022 347 62 39
info@vsv-asg.ch
www.vsv-asg.ch

Via Landriani 3
CH-6900 Lugano
Tel. 091 922 51 50
Fax 091 922 51 49
info@vsv-asg.ch
www.vsv-asg.ch

Regimes und ihm nahestehende Personen als kriminelle Organisationen im Sinne des Strafgesetzbuches erfasst oder eben nicht, in klarere und eindeutiger Bahnen gelenkt werden.

Der Rechtsvergleich mit diversen Staaten zeigt, dass bis anhin kein Land über ein ähnlich umfassendes Gesetz betreffend Sperrung, Einziehung und Rückerstattung von Potentatengeldern, wie es Gegenstand des vorliegenden Entwurfs ist, verfügt. Artikel 3 Abs. 2 E-SRVG (Sperrung im Hinblick auf eine Rechtshilfzusammenarbeit) sieht zwar vor, dass der Bundesrat vor der Anordnung einer Sperrung die Haltung der wichtigsten Partnerländer bezüglich Sperrmassnahmen abklären muss. Damit sollen unkoordinierte, voreilige politische Entscheidungen verhindert werden. Dennoch hat die Schweiz die Möglichkeit, vor anderen Staaten zu agieren, wenn dies ihre Interessen im Einzelfall und nach Gesamtabwägung verlangen. Der VSV weist darauf hin, dass es unbedingt zu verhindern gilt, dass der Schweiz aus dem vorliegenden Gesetzesentwurf Wettbewerbsnachteile gegenüber anderen Finanzplätzen erwachsen. Internationale Standards bezüglich der Koordination von Vermögenssperrungen wären wünschenswert und sinnvoller, da dadurch die Effektivität der Massnahmen erhöht würde.

Die genannten Voraussetzungen für die Sperrung der Vermögenswerte sind teilweise überwiegend (Art. 4 Abs. 1 Bst. c E-SRVG), teilweise (Art. 3 Abs. 1 Bst. d und Art. 4 Abs. 1 Bst. d) rein politischer Natur. Der Gesetzesentwurf lässt offen, wie solche politischen Entscheidungen des Bundesrats in einem von rechtsstaatlichen Grundsätzen geprägten Gerichtsverfahren überprüft werden sollen. Im Fall einer Beschwerde wird namentlich das Bundesverwaltungsgericht so dazu berufen, über das Funktionieren von ausländischen Rechtsordnungen beziehungsweise das Zusammenbrechen oder die „mangelnden Verfügbarkeit“ derer Justizsysteme zu entscheiden. Dies ist heikel und bedarf weiterer Kriterien, um die Prüfung durch die Justiz transparenter zu machen.

Der VSV bemängelt, dass die Gesetzesvorlage ganz allgemein keine genaue Regelung der Zuständigkeiten zwischen den involvierten Behörden vorsieht. Vor allem für den dem Geldwäschereigesetz unterstehenden Finanzintermediär können sich aus einem Sachverhalt beispielsweise Meldungen an verschiedene Behörden (Seco, MROS, EDA) ergeben. Dies birgt die Gefahr von widersprüchlichen Handlungsanweisungen und kann zu Rechtsunsicherheit führen. Der VSV empfiehlt die gesetzliche Verankerung der Regelung der Zuständigkeiten und Kompetenzen der involvierten Behörden.

Auch wenn der VSV die Schaffung einer angemessenen gesetzlichen Ordnung für die Sperrung, Einziehung und Rückerstattung von Potentatengeldern begrüsst, so schießen erhebliche der vorgeschlagenen Bestimmungen weit über das Ziel hinaus und missachten schweizerisches Verfassungsrecht und menschenrechtbezogenes Völkerrecht.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

In Ergänzung zu den vorgängig angebrachten Punkten, sind die nachfolgend diskutierten Bestimmungen des Gesetzesentwurfs nach unserer Auffassung in ihrer vorgeschlagen Form abzulehnen, d.h. zu streichen bzw. im Sinne der nachfolgenden Ausführungen anzupassen.:

1. Art. 6 E-SRVG Dauer der Sperrung

Neu bleiben Vermögenswerte, die im Hinblick auf eine Einziehung bei Scheitern der Rechts-
hilfe gesperrt wurden und für die nach Eintritt der Rechtskraft der Sperrungsverfügung kein
Einziehungsverfahren eingeleitet wurde, zehn Jahre gesperrt. Diese Frist widerspricht dem
völkerrechtlichen Beschleunigungsgebot gemäss Art. 6 EMRK und greift aufgrund ihres ent-
eignungsähnlichen Charakters in unverhältnismässiger Weise in die Eigentumsgarantie ein.
Der VSV erachtet diese Dauer der Sperrung deshalb für zu lang. Eine maximale Dauer von
fünf Jahren wäre noch angemessen.

Droht eine solche Fünfjahresfrist infolge des gerichtlichen Einziehungsverfahrens abzulaufen,
soll es in der alleinigen Kompetenz der gerichtlichen Behörden stehen, die Frist zu verlän-
gern. Nur so ist zu gewährleisten, dass die Verwaltungs- und politischen Behörden solche
Verfahren nicht unnötig auf die lange Bank schieben.

2. Art. 7 E-SRVG Melde- und Auskunftspflicht

Die Gesetzesvorlage sieht keine Regelung der Zuständigkeiten zwischen der Direktion für
Völkerrecht (EDA) und der Meldestelle für Geldwäscherei (MROS) vor. Es besteht auch keine
Koordination von Meldungen an die genannten Stellen. Vielmehr ist explizit vorgesehen, dass
eine Meldung nach SRVG nicht von einer Meldung nach Art. 9 Geldwäschereigesetz (GwG)
entbindet.

Die Meldung an das EDA erfolgt, weil die betroffene Person im Anhang der Verordnung auf-
gelistet ist und löst beim Finanzintermediär, welcher dem Geldwäschereigesetz untersteht,
die Pflicht zur Vornahme besonderer Abklärungen aus. Eine Meldung an das EDA begründet
nicht zwangsläufig einen begründeten Verdacht gemäss Geldwäschereigesetz. In der Praxis
wird sich aber der begründete Verdacht bezüglich verbrecherischer Herkunft der Vermö-
genswerte meist nicht ausräumen lassen. Die unabhängigen Vermögensverwalter (UVV)
werden also in praktisch jedem Fall zwei Meldungen an zwei verschiedene Behörden erstat-
ten müssen. Nebst zusätzlichem administrativem Aufwand kann dies zu widersprüchlichen
Handlungsanweisungen der involvierten Behörden führen, was zusätzliche Rechtsunsicher-

heit bei den UVV auslösen kann. Unter dem geltenden Geldwäschereigesetz müssen Vermögenswerte zum Zeitpunkt der Meldung an die MROS gesperrt werden; eine Sperrung gemäss Art 7 E-SRVG erfolgt erst auf Anweisung des Bundesrates. Das sich zurzeit in Revision befindende GwG sieht neu vor, dass Sperrmassnahmen erst zur Anwendung kommen, wenn die MROS eine Meldung an die Strafverfolgungsbehörden weiterleitet. Der VSV würde eine Lösung begrüssen, nach welcher eine zu erstattende Meldung bei einer einzigen Bundesbehörde gebündelt würde. Da die Meldungen nach GwG bezüglich ihres Inhalts umfassender und detaillierter sein müssen als jene nach dem Potentatengelder-Gesetz, wäre die MROS als beurteilende Behörde für beide Arten von Meldungen die geeignete Stelle.

3. Art. 13 E-SRVG Übermittlung von Informationen an den Herkunftsstaat

Gemäss Art. 13 Abs. 1 E-SRVG kann das EDA Informationen, die es in Anwendung dieses Gesetzes erlangt hat, an den Herkunftsstaat übermitteln, wenn dies notwendig ist, um dem Herkunftsstaat das Stellen eines Rechtshilfeersuchens an die Schweiz zu ermöglichen oder um ein bereits gestelltes Rechtshilfegesuch zu ergänzen, damit ihm Folge geleistet werden kann. Explizit erwähnt der Gesetzesentwurf, dass darin auch Bankinformationen eingeschlossen sind. Damit soll das Bankkundengeheimnis aufgehoben und dem EDA die Möglichkeit eingeräumt werden, durch das Berufsgeheimnis geschützte Informationen wie den Namen des Finanzintermediärs, des Kontoinhabers, Kontennummern und –saldi, die Identität wirtschaftlich Berechtigter sowie Angaben zu Transaktionen weiterzugeben. Dabei muss grundsätzlich immer auch der Schutz der meldenden Person beachtet werden. Im Gesetzesentwurf ist kein solcher Schutz vorgesehen. Der VSV weist darauf hin, dass im Gesetz explizit erwähnt werden muss, dass der Name der meldenden Person nicht an den Herkunftsstaat übermittelt werden darf.

Besonders heikel ist, dass solche Informationen gemäss Gesetzesentwurf bereits im Vorfeld eines Rechtshilfeersuchens an den Herkunftsstaat übermittelt werden können, damit der ausländische Staat überhaupt die Möglichkeit hat, ein Rechtshilfeersuchen an die Schweiz zu stellen. Diese vorgängige Übermittlung von Bankinformationen kann nur gutgeheissen werden, wenn sichergestellt ist, dass die Informationen ausschliesslich in einem rechtsstaatlichen Verfahren verwendet werden und keine Gefahr einer unrechtmässigen Weitergabe solcher Informationen an Dritte besteht.

Kann kein rechtsstaatliches Verfahren garantiert werden, droht den Bankkunden eine Gefährdung ihrer physischen Unversehrtheit oder unstatthafte Angriffe auf ihr Vermögen im Domizilstaat. Gerade in Staaten, welche sich im Prozess von politischen Umwälzungen befinden, wird es kaum möglich sein, in Zeiten der inneren Unruhe die Rechtsstaatlichkeit von solchen Verfahren mit der nötigen Sicherheit zu garantieren. Falls solche Bankdaten überhaupt übermittelt werden dürfen, sollte die Garantie der Rechtsstaatlichkeit des Verfah-

rens aber als Mindestanforderung im Gesetz verankert. Das Gesetz muss hier insbesondere den Schutz von direkt Betroffenen und dritten involvierten Personen (wie die meldende Person oder Empfänger von Überweisungen) sicherstellen. Es kann nicht angehen, dass durch eine vorab politisch motivierte, spontane Rechtshilfe, unbeteiligte Dritte in irgendeiner Weise gefährdet werden.

Gerade der „arabische Frühling“ hat gezeigt, dass ein mutmassliches Unrechtsregime sehr oft durch ein neues mutmassliches Unrechtsregime abgelöst wird. Eine korrupte Justiz kann durch eine noch korruptere ausgetauscht werden. Ganze Ministerien werden zu Pfründen von milizartig organisierten Clans, denen Rechtsstaatlichkeit von vornherein ein Gräuel ist. Mit solchen Nachfolgeregimes kann keine justizielle Zusammenarbeit aufgebaut werden, will man sich nicht zum Gehilfen neuen Unrechts machen. Die Informationsübermittlung an andere Staaten im Rahmen des Gesetzes muss deshalb an rechtsstaatliche Minimalgarantien gekoppelt sein. Das Gesetz muss hier eine Kontrollfunktion über die Einhaltung solcher Garantien vorsehen.

Das in der Rechtshilfe geltende Spezialitätsprinzip muss auch im Beschlagnahme- und Einziehungsverfahren gegen über PEP gelten. Auch aus diesem Grund ist der Verwendungszweck der übermittelten Information stets und zwingend auf die Stellung eines Rechtshilfeersuchens an die Schweiz zu beschränken

Der VSV schlägt folgende Ergänzungen im Art. 13 E-SRVG vor:

¹ „Das EDA kann Informationen, ~~einschliesslich Bankinformationen~~, die es in Anwendung dieses Gesetzes erlangt hat, an den Herkunftsstaat übermitteln, wenn eine solche Übermittlung notwendig ist, um dem Herkunftsstaat zu ermöglichen:

- a. ein Rechtshilfeersuchen an die Schweiz zu stellen;
- b. ein bereits an die Schweiz gerichtetes Rechtshilfeersuchen, dem aufgrund mangelnder Substantiierung nicht Folge geleistet werden kann, zu ergänzen.

² *keine Änderung am bestehenden Text*

neuer, zusätzlicher Absatz 3:

³ *Einschränkungen bei der Übermittlung von Informationen:*

- a. *Bankinformationen dürfen im Vorfeld eines Rechtshilfeersuchens nur im Ausnahmefall übermittelt werden. Bei einer Übermittlung muss sichergestellt werden, dass diese Informationen im Herkunftsstaat nur in einem rechtsstaatlichen Verfahren und ausschliesslich für die Zwecke, für die sie übermittelt wurden, verwendet werden.*
- b. *Der Name der Person, welche die Meldung an das EDA erstattet hat, darf vom EDA nicht an den Herkunftsstaat weitergegeben werden*

⁴ *bisheriger Absatz 3 unverändert*

⁵ *bisheriger Absatz 4 unverändert*

⁶ *bisheriger Absatz 5 unverändert*

⁷ *bisheriger Absatz 6 unverändert*

4. Art. 14 E-SRVG Verfahren

Dem Gesetzesentwurf ist in keiner Weise zu entnehmen, welches die Richtlinien für die Recht- bzw. Unrechtmässigkeit des Erwerbs einzuziehender Vermögenswerte sein sollen. Das dies klargestellt wird, ist von besonderer Bedeutung, da sich das SRGV nicht im rein strafrechtlichen Rahmen bewegt. Die Unrechtmässigkeit, d.h. die Widerrechtlichkeit beim Vermögenserwerb, muss sich nach eindeutigen rechtlichen Massstäben bemessen können, ansonsten verkommt die Einziehung zum gleichermassen willkürlichen Vorgang wie möglicherweise der Erwerb der Vermögenswerte. Der Einzug von Vermögenswerten ist innerhalb und ausserhalb des Strafrechts ein sehr schwerer Eingriff in das verfassungsmässig geschützte Eigentum. Entsprechend klar und unmissverständlich müssen deshalb die Einziehungsvoraussetzungen durch das Gesetz im formellen Sinn festgelegt sein. Politisch motivierte und rein politisch im Einzelfall begründete Wegnahme von Vermögen hält in einem Rechtsstaat, wie es die Schweiz sein will, vor der Verfassung nicht stand.

Aufgrund der Zielsetzung des Gesetzesentwurfs kann das Vermögen nur dann eingezogen werden, wenn sein Erwerb im strafrechtlichen Sinne widerrechtlich war. Ein Verstoß gegen rein zivilrechtliche oder nicht strafbewehrte, verwaltungsrechtliche Bestimmungen kann von vornherein nicht für eine weitgehend politisch motivierte Einziehung herangezogen werden. Andernfalls würde die Situation entstehen, dass mit Bezug auf „failing states“ die Schweiz – entgegen allen internationalen Rechtsgrundsätzen – zum Beispiel zur Vollstreckung ausländischen Steuerrechts - schreiten würde.

Der allgemeine Begriff der Unrechtmässigkeit des Vermögenserwerbs genügt deshalb nicht, um eine Einziehung zu begründen. Dies umso mehr, als auch damit nicht klargestellt ist, nach welchem Recht sich die Unrechtmässigkeit beurteilt. So kann in einer islamistisch ausgeprägten Rechtsordnung der Vermögenserwerb aus dem Verkauf alkoholischer Getränke, nicht Scharia-konformer Lebensmittel oder leichtester (hierorts völlig unbedenklicher) „Pornographie“ bereits als unrechtmässig eingestuft werden. Für eine Einziehung kann dies wohl kaum genügen.

Dies sollte im Gesetz explizit so verankert werden, deshalb schlägt der VSV folgenden Wortlaut für Art. 14 Abs. 2 E-SRVG vor:

„Das Bundesverwaltungsgericht ordnet die Einziehung von Vermögenswerten an, die:

- a. der Verfügungsmacht einer politisch exponierten oder ihr nahestehenden Person unterliegen oder diese Personen sind an den Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigt;
- b. die aus einem Verbrechen stammen; und
- c. vom Bundesrat nach Artikel 4 im Hinblick auf eine Einziehung gesperrt wurden.“

5. Art. 15 E-SRVG Vermutung der Unrechtmässigkeit

In Art. 15 Abs. 2 E-SRVG wird die Beweislastumkehr verankert. Es soll also von Gesetzes wegen die Vermutung gelten, dass Vermögenswerte von PEP mit Domizil in Staaten mit hohem Korruptionsgrad unrechtmässig erworben wurden. Zudem sieht der Gesetzesentwurf die Unverjährbarkeit der Strafverfolgung bzw. der Strafe – und damit wohl auch der Einziehung – vor (Art. 14 Abs. 3 E-SRVG). Um die Vermutung umzustossen, dass die Vermögenswerte unrechtmässig erworben sind, muss der PEP den Gegenbeweis erbringen. Nachdem aber für die Aufbewahrung von Geschäfts- und Bankakten in allen Staaten zeitliche Schranken vorgesehen sind, wird er diesen Gegenbeweis infolge des Zeitablaufs und der daraus resultierenden fehlenden Verfügbarkeit von Beweismitteln sehr oft, wenn nicht sogar im Regelfall, gar nicht antreten können. Es folgt also in fast jedem Fall eine Einziehung – zumindest aufgrund des vom PEP zu tragenden Risikos der Beweislosigkeit angesichts der Unverjährbarkeit.

Vergleichbare gesetzgebungstechnische Winkelzüge sind typisch für Diktaturen und Unrechtsregimes aller Couleur und wurden und werden eingesetzt zur Enteignung politisch unerwünschter Personen. Solche Gesetze sind bei aller Wünschbarkeit eines griffigen Instrumentariums eines Rechtsstaats, wie ihn die Schweiz verkörpern will, schlechterdings unwürdig. Entsprechend muss der Gesetzesentwurf so angepasst werden, dass entweder die Unverjährbarkeit oder die Beweislastumkehr wieder gestrichen werden. Oder aber, dass die Unverjährbarkeit darauf beschränkt wird, dass dem Vermögenserwerb eine unverjährende Straftat zugrunde liegen muss, für welche aber die Beweislast beim Staat liegt. Der VSV empfiehlt die Streichung der Unverjährbarkeit oder der Beweislastumkehr. Angesichts der möglichen langen Dauer von Diktaturen, wäre die Streichung der Beweislastumkehr vorzuziehen.

6. Art. 16 E-SRVG Rechte Dritter

Der Schutz gutgläubiger Dritter ist im Gesetz ungenügend ausgestaltet. Er hat aufgrund seiner Beschränkung auf dingliche Ansprüche aleatorische Züge und wird regelmässig dazu führen, dass gutgläubige Dritte, welche wirtschaftliche Beziehungen zu Angehörigen von Politikern in Staaten der Dritten Welt unterhalten, durch schweizerische Gerichtsentscheidungen entschädigungslos enteignet werden. Dies kann nicht der aussenpolitischen Motivation

des Gesetzes entsprechen. Die wirtschaftlichen Beziehungen von Personen und Unternehmen in der Schweiz zu Staaten, welche sich möglicherweise zukünftig zu einem „failing state“ entwickeln können (was kaum voraussehbar ist), würden stark beeinträchtigt. Die Chance, durch wirtschaftliche Beziehungen zur Stabilisierung und Verbesserung der politischen Verhältnisse beizutragen, wird dadurch in gefährlicher Weise untergraben.

Will die Schweiz aus Verfahrensopportunismus gutgläubigen Inhabern obligatorischer Rechte den verfassungsmässigen Schutz (die Eigentumsgarantie schützt auch obligatorische Ansprüche) verweigern, so wird auch die eigene Rechtsordnung in nicht vertretbarem Masse in die Richtung derjenigen eines Potentatenstaates verschoben.

Dies gilt für den Finanzsektor in besonderem Masse. Kreditsicherheiten können aus dinglichen Ansprüchen wie zum Beispiel dem Pfandrecht an Wertschriften oder aber aus obligatorischen Ansprüchen wie zum Beispiel dem Verrechnungsrecht oder Ablieferungsansprüchen aus Wertschriften- und Treuhandgeschäften bestehen. Mit der Bestimmung Art. 16 E-SRVG sollen nun diese Rechte völlig systemwidrig auseinandergerissen und auf einzelne Teilrechte (namentlich das Pfandrecht an Wertschriften) beschränkt werden, während das Verrechnungsrecht ohne Schutz bleiben soll, da an Kontoguthaben d.h. an Buchgeld, keine dinglichen Rechte bestehen. Das wäre legislatorischer Unsinn.

Im Endeffekt hätte sogar der Mieter in einer einem Potentaten als unrechtmässig zuzuordnenden und deshalb einzuziehenden Liegenschaft keinerlei Schutz auf sein Mietverhältnis. Er könnte jederzeit ohne Schutz seiner Ansprüche aus dem Mietverhältnis bzw. aus der Liegenschaft ausgewiesen werden. Das würde dann wahrlich zu für einen Potentatenstaat typischen Verhältnissen führen.

Durch das Lugano und das New Yorker Übereinkommen hat sich die Schweiz zur Anerkennung ausländischer Urteile oder Schiedssprüche in Zivilsachen verpflichtet. Nach diesen Verträgen hat die Schweiz ausländische Urteile und Schiedssprüche auch dann anzuerkennen, wenn sie obligatorische Ansprüche zum Gegenstand haben. Diesen Staatsverträgen würde die Geltung versagt, wenn gemäss SRVG nur die ausländischen Urteile anerkannt würden, welche dingliche Ansprüche betreffen.

Entsprechend ist Art. 16 E-SRVG wie folgt zu ergänzen:

„Nicht eingezogen werden können Vermögenswerte:

- a. an denen eine schweizerische Behörde Rechte geltend macht; oder
- b. an denen eine Person, die der politisch exponierten Person nicht nahesteht, gutgläubig dingliche oder *obligatorische Rechte, insbesondere Nutzungsrechte und Lieferansprüche*:
 1. in der Schweiz erworben hat oder

b. an denen eine Person, die der politisch exponierten Person nicht nahesteht, gutgläubig dingliche oder *obligatorische Rechte, insbesondere Nutzungsrechte und Lieferansprüche:*

1. In der Schweiz erworben hat oder
2. Im Ausland erworben hat, sofern sie Gegenstand eines in der Schweiz anerkennungsfähigen Urteils sind.“

Abschliessend bedanken wir uns für die Möglichkeit, uns zum Vorentwurf des Bundesgesetzes über die Sperrung und die Rückerstattung unrechtmässig erworbener Vermögenswerte politisch exponierter Personen vernehmen zu lassen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

**Verband Schweizerischer
Vermögensverwalter | VSV**


Alexander Rabian
Vorsitzender der Geschäftsleitung SRO


Nicole Kuentz
Leiterin Geschäftsstelle Zürich